

Arbitration Newsletter April 2015



Aktuelle Rechtsprechung

Schiedsvereinbarung

Wirksamkeit einer Schiedsklausel trotz ungeeigneter Vereinbarungen zur Qualifikation des Schiedsgerichts und zu dessen Konstituierung.

OLG München, Beschl. v. 01.10.2014 – 34 SchH 11/14

Das OLG München hat mit Beschluss vom 01.10.2014 entschieden, dass ungeeignete oder unzweckmäßige Parteivereinbarungen über die Qualifikation der Schiedsrichter oder über die Konstituierung des Schiedsgerichts weder zur Unwirksamkeit noch zur Undurchführbarkeit der Schiedsklausel selbst führen. In diesen Fällen greifen die gesetzlichen Bestimmungen zur Bildung des Schiedsgerichts nach §§ 1034 ff. ZPO.

Der Antragsteller begehrte die Feststellung der Unzulässigkeit eines Schiedsverfahrens, da die Schiedsklausel undurchführbar sei. Die Parteien hatten im Gesellschaftsvertrag be-

stimmt, dass ein „Schiedsverfahren“ Streitigkeiten zwischen den Gesellschaftern bzw. mit der Gesellschaft aus dem Gesellschaftsvertrag unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs entscheiden soll. Zur Konstituierung des Schiedsgerichts sah der Gesellschaftsvertrag vor, dass der Schiedsrichter bei fehlender Einigung der Parteien durch eine Organisation von Sachverständigen bestimmt werden sollte. Diese Organisation weigerte sich jedoch, eine Bestimmung vorzunehmen.

Das OLG München ist mit diesem Beschluss der Rechtsprechung des BGH gefolgt, nach welcher auch „defekte“ Schiedsklauseln wie etwa hinsichtlich der Bildung des Schiedsgerichts (BGH, Beschl. v. 18.06.2014 – III ZB 89/13; BGH, Urt. v. 01.03.2007 – III ZR 164/06) oder der Zuständigkeit einer nicht existierenden Schiedsinstitution (BGH, Beschl. v. 14.07.2011 – III ZB 70/10) weitestgehend aufrecht zu erhalten sind. Zur Begründung hat sich das OLG ebenso wie der BGH auf das Schiedsverfahrens-Neuregelungsgesetz vom 22.12.1997 gestützt, mit welchem der Gesetzgeber verdeutlicht habe, dass die Schiedsvereinbarung grundsätzlich unabhängig von der Wirksamkeit oder Durchführbarkeit der sonstigen vertraglichen Vereinba-

Liebe Leserinnen und Leser,

im unternehmerischen Rechtsverkehr sind Konflikte zwischen Geschäftspartnern manchmal nicht zu vermeiden. Mit einer klugen Wahl des passenden Streitbeilegungsmechanismus beginnt die erfolgreiche Durchsetzung/Abwehr von Ansprüchen. Eine zunehmend gefragte Art der Konfliktlösung ist die Durchführung eines Schiedsverfahrens als Alternative zum staatlichen Gerichtsverfahren.

An dieser Stelle berichten wir über die neuesten Entwicklungen im Schiedsverfahrensrecht – damit Sie bestens informiert sind!



In dieser Ausgabe unseres Arbitration Newsletters informieren wir Sie über die aktuelle schiedsrechtliche Rechtsprechung der vergangenen Monate. Ein thematischer Schwerpunkt der Entscheidungen der letzten Monate lag bei der personellen und materiellen Bindungswirkung von Schiedsprüchen.

Wir wünschen Ihnen viel Freude bei der Lektüre! Bei Fragen und Anmerkungen kontaktieren Sie uns gerne.

**Ihre
Anke Meier & Jennifer Bryant**

rungen über die Bildung des Schiedsgerichts sei.

Schiedsverfahren und Schiedsspruch

Zur Unzulässigkeit einer Zurückverweisung an das Schiedsgericht bei gerichtlicher Entscheidung über Zuständigkeit des Schiedsgerichts nach § 1040 Abs. 3 Satz 2 ZPO; Abgeschwächte Neutralitätspflicht einer Schiedsorganisation (DIS)

OLG München, Beschl. v. 18.12.2014 – 34 SchH 3/14

Das OLG München hat einen Antrag auf Aufhebung eines Zwischenschiedsspruchs sowie Zurückverweisung an das Schiedsgericht abgelehnt. Mit dem angegriffenen DIS-Zwischenschiedsspruch hatte das Schiedsgericht seine eigene Zuständigkeit festgestellt. Die Antragsteller hatten daraufhin beim OLG beantragt, den Zwischenschiedsspruch aufzuheben und die Sache zur erneuten Verhandlung zurückzuverweisen sowie hilfsweise den Zwischenschiedsspruch aufzuheben und die Unzuständigkeit des Schiedsgerichts festzustellen. Sie stützten ihren Antrag darauf, dass sie den Geschäftsbesorgungsvertrag mit der DIS wegen der Verletzung der Neutralitätspflicht wirksam gekündigt hätten.

Nach Auffassung des OLG kommt in gerichtlichen Verfahren zur Entscheidung über die Zuständigkeit eines Schiedsgerichts nach § 1040 Abs. 3 Satz 2 ZPO eine Zurückverweisung an das Schiedsgericht ebenso wenig in Betracht wie eine Aussetzung des Schiedsverfahrens. Das OLG hat klargestellt, dass es an einer gesetzlichen Befugnis des staatlichen Gerichts dazu fehle, in ein laufendes Schiedsverfahren einzugreifen. Vielmehr seien die Befugnisse des staatlichen Gerichts abschließend in den §§ 1025 ff. ZPO geregelt und beschränkten sich auf eine Missbrauchskontrolle.

Die Frage der Auswirkung einer Kündigung des Administrationsvertrags mit einer Schiedsorganisation auf ein laufendes Schiedsverfahren hat das OLG offen gelassen. Im konkreten Fall hat

das OLG München eine Neutralitätspflichtverletzung der DIS abgelehnt, sodass jedenfalls kein Kündigungsgrund vorlag. Eine Schiedsinstitution treffe eine gegenüber den Schiedsrichterpflichten nur abgeschwächte Neutralitätspflicht. Die Beantwortung tatsächensbezogener Anfragen einer Partei muss eine Schiedsinstitution danach mit der anderen Partei weder vorab abstimmen noch ihr im Nachgang mitteilen.

Keine Bindungswirkung eines Schiedsspruchs bei befreiender Schuldübernahme

OLG München, Beschl. v. 15.04.2015 – 34 Sch 7/15

Das OLG München hat entschieden, dass ein Schiedsspruch anders als im Fall der Rechtsnachfolge nach einer befreienden Schuldübernahme (§§ 414, 415 BGB) keine materielle Rechtskraft gegenüber der übernehmenden Partei entfaltet. Nach der Rechtsprechung ist die Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs gemäß § 1060 ZPO nach dem Rechtsgedanken des § 727 ZPO zwar auch für und gegen einen Rechtsnachfolger wirksam, wenn der Schiedsspruch vor der Rechtsnachfolge noch nicht für vollstreckbar erklärt worden war (BGH, Beschl. v. 08.03.2007 – III ZB 21/06; OLG München, Beschl. v. 12.11.2009 – 34 Sch 017/09; vgl. auch OLG Karlsruhe, Beschl. v. 23.07.2013 – 8 Sch 2/12). Dieser Rechtsgrundsatz lässt sich nach Auffassung des OLG München aber schon terminologisch nicht auf Parteiwechsel nach einer Schuldübernahme übertragen.

Auslegung eines (Kosten-) Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut nach §§ 133, 157 BGB

OLG München, Beschl. v. 27.03.2015 – 34 Sch 5/15

Im Rahmen eines zwischen einer deutschen GmbH als Schiedsklägerin und einer rumänischen S.R.L. als Schiedsbeklagten geführten Schiedsverfahrens wegen Zahlungsansprüchen aus

einem Vertrag über die Lieferung von Mais verglichen sich die Parteien vor dem vereinbarten Schiedsgericht der Bayerischen Warenbörse München-Landshut in München. Im Hinblick auf die Kostentragung enthielt der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut folgende Regelung: „Die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens trägt jede Partei zur Hälfte.“

Diese Regelung legte das OLG München nach den allgemeinen Grundsätzen gemäß §§ 133, 157 BGB dahingehend aus, dass jede Partei die Kosten ihrer Vertretung selbst zu tragen habe, es sich bei diesen Kosten also nicht um aufteilbare Kosten des gewählten Verfahrens handeln soll. Dies ergebe sich aus § 16 (3) der vereinbarten Schiedsgerichtsordnung (SGO) der Bayerischen Warenbörse. Anders als die „Kosten des staatlichen Gerichtsverfahrens“ nach § 92 ZPO müssen die „Kosten des Schiedsverfahrens“ nicht zwangsläufig auch die Rechtsanwaltskosten der Parteien erfassen. Maßgeblich sei der nach §§ 133, 157 BGB zu ermittelnde Gesamtzusammenhang.

Eine Verpflichtung der Antragstellerin, die Hälfte jener der Antragsgegnerin entstandenen Anwaltskosten zu tragen, lasse sich dem Schiedsspruch nicht entnehmen. Hätten die Parteien entgegen ihrer Verfahrensvereinbarung im Vergleichsweg dennoch eine Ausgleichspflicht schaffen wollen, hätte dies nach Auffassung des OLG deutlich zum Ausdruck kommen müssen.

Wirksamkeit eines Schiedsspruchs trotz fehlender oder fehlerhaft erteilter Nebentätigkeitsgenehmigung für einen Richter

Hanseatisches OLG Bremen, Beschl. v. 10.10.2014 – 2 Sch 2/14

Ähnlich wie das OLG München zur Schiedsvereinbarung (Beschl. v. 01.10.2014, s.o.) hat das OLG Bremen auch hinsichtlich der Wirksamkeit eines Schiedsspruchs entschieden, dass eine Verständigung der Parteien über die Modalitäten der Schiedsrichterbestellung nicht erforderlich ist. Den von der Antragsgegnerin geltend gemach-

ten Aufhebungsgrund, dass das Schiedsgericht nicht ordnungsgemäß besetzt gewesen sei, weil ein gemäß § 40 Abs. 1 Satz 1 DRiG ausgeschlossener Schiedsrichter teilgenommen habe, wies das OLG zurück.

Allein das Fehlen oder auch die fehlerhafte Erteilung einer Nebentätigkeitsgenehmigung kann nach Begründung des OLG nicht die Unwirksamkeit des Schiedsrichtervertrages bewirken, weil es nicht zu Lasten der Schiedsparteien gehen darf, dass ein Schiedsrichter nicht die erforderliche Genehmigung für seine Tätigkeit hat oder eine solche trotz Vorliegens nicht hätte erhalten dürfen. Insbesondere führe der bloße Verstoß gegen § 40 Abs. 1 Satz 1 DRiG als nach ihrer Entstehungsgeschichte und ihrem Sinn und Zweck rein dienstrechtliche Vorschrift nicht zur Unwirksamkeit des Schiedsspruchs.

Das Verfahren ist beim BGH unter dem Az. I ZB 99/14 anhängig.

Vollstreckungsverfahren

Zu den Voraussetzungen der Zustellung und Verbindlichkeit eines Schiedsspruchs und zur Auswirkung der rügelosen Einlassung auf ein Schiedsverfahren

OLG München, Beschl. v. 12.01.2015 – 34 Sch 17/13

Das OLG München hat mit seinem Beschluss einen in Frankreich ergangenen Schiedsspruch für vollstreckbar erklärt, da keine Vollstreckungshindernisse nach § 1061 Abs. 1 Satz 1 ZPO in Verbindung mit dem UNÜ-Übereinkommen über die Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Schiedssprüche von 1958 (UNÜ) vorlagen. Insbesondere hielt das OLG den Schiedsspruch aufgrund wirksamer Zustellung nach Art. V Abs. 1 lit. e) UNÜ für verbindlich.

Nach der anwendbaren UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung war eine tatsächliche Übergabe des Schiedsspruchs an die Schiedsbeklagte zur Zustellung ausreichend (Art. 2 Ziff. 1 UNCITRAL-Schiedsgerichtsordnung). Auf die Vorschriften zur Zustellung

nach nationalem Recht kommt es dagegen nicht an. Dies entspricht ebenso im Hinblick auf die Voraussetzungen der Inkennnissetzung vom Schiedsverfahren nach Art. V Abs. 1 lit. b) UNÜ gefestigter Rechtsprechung deutscher Gerichte.

Daneben begründet die Einlassung auf ein Schiedsverfahren ohne Rüge der unwirksamen Schiedsvereinbarung nach Auffassung des OLG München auch in internationalen Schiedsverfahren eine Präklusion dieses Einwands. Zwar gelten die inländischen Präklusionsregeln nach § 36 ZPO nicht für ausländische Schiedssprüche. Mangels entsprechender Vorschriften im UNÜ ist der Einwand, ein ausländisches Schiedsgericht sei mangels wirksamer Schiedsvereinbarung unzuständig gewesen, im Verfahren zur Vollstreckbarerklärung nicht aufgrund des Verschäumnisses des Schiedsbeklagten, ein Rechtsmittel einzulegen, abgeschnitten (BGH, Beschl. v. 16.12.2010 – III ZB 100/09; BGH, Beschl. v. 27.03.2003 – III ZB 83/02). Aus dem Grundsatz von Treu und Glauben („venire contra factum proprium“), der auch im internationalen Schiedsverfahrensrecht gilt, lässt sich aber herleiten, dass ein erst später erhobener Einwand trotz rügeloser Einlassung widersprüchlich und damit präkludiert ist (ebenso BGH, Beschl. v. 16.12.2010 – III ZB 100/09).

Vollstreckbarerklärung eines Schiedsspruchs nach zulässigem Widerruf einer Erledigungserklärung

OLG München, Beschl. v. 07.01.2015 – 34 Sch 12/14

Mit diesem Beschluss hat das OLG München einen Schiedsspruch nach dem Widerruf einer Erledigungserklärung für vollstreckbar erklärt.

Hintergrund des Schiedsverfahrens war der Ausschluss eines Gesellschafters kraft Gesellschafterbeschlusses. Der Schiedskläger (Antragsgegner) begehrte mit seiner Schiedsklage die Feststellung der Nichtigkeit dieses Gesellschafterbeschlusses. Die Klage wurde abgewiesen. Nach Eintragung des Ausscheidens im Handelsregister

hatten die Antragsteller ihren Antrag auf Vollstreckbarerklärung teilweise für erledigt erklärt, diese Erklärung aber später widerrufen.

Das OLG hat die Vollstreckbarerklärung damit begründet, dass eine Partei im Beschlussverfahren zur Vollstreckbarerklärung eine (Teil-) Erledigungserklärung nach den allgemeinen Grundsätzen zur Erledigung der Hauptsache frei widerrufen und zum ursprünglichen Antrag zurückkehren kann, solange sich die gegnerische Partei ihr nicht angeschlossen hat und das Gericht noch keine Entscheidung über die Hauptsache getroffen hat.

Schiedsgerichtsbarkeit

Rechtliche Einordnung eines als Schiedsgericht bezeichneten Vereinsgremiums

OLG München, Beschl. v. 28.01.2015 – 34 SchH 16/14

Mit Beschluss vom 28.01.2015 hat das OLG München einen Antrag auf Bestellung von Schiedsrichtern nach § 1035 ZPO für ein Gremium, welches über die Anfechtung von Entscheidungen eines zur Durchführung von Segelmeisterschaften (Yardstickmeisterschaften) gebildeten Yardstickausschusses entscheiden sollte, für unzulässig erklärt.

Die streitgegenständlichen Regeln über die Durchführung von sogenannten Yardstickregatten am Starnberger See sahen die Einberufung eines (so genannten) „Schiedsgerichts“ durch den Segelverein für den Fall vor, dass ein Teilnehmer an einer von dem Verein ausgerichteten Regatta eine von einem Ausschuss in Anwendung der relevanten Seemeisterschaftsregeln getroffene Entscheidung anzufechten beabsichtigte. Der Segelverein (Antragsgegner) hatte ein solches Schiedsgericht auf Antrag des Teilnehmers (Antragsteller) nicht einberufen.

Nach den Ausführungen des OLG stellte die in den Regeln enthaltene Bestimmung keine Schiedsvereinbarung

nach § 1029 dar, da es keinen Anhaltspunkt gab, dass das Gremium Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweg endgültig zu treffen hatte. Für die Annahme einer Schiedsvereinbarung sei erforderlich, dass die Parteien auf ihren Justizgewährungsanspruch mit der gebotenen Eindeutigkeit verzichten. Die Bezeichnung als „Schiedsgericht“ sei insofern unerheblich. Ein entsprechender Verzicht liege nicht vor, da das Gremium nicht neutral sei, sondern nur vom Verein einberufen werde. Der Umstand, dass das Gremium bestimmte Dachverbandsregeln zu berücksichtigen habe, ändere an dieser Bewertung nichts. Dies sei für Verbands- oder Sportgerichte nicht unüblich, ohne dass dadurch über die Qualität des Gremiums als echtes Schiedsgericht etwas ausgesagt sei.

Das OLG folgt mit der Entscheidung einem Beschluss des BGH vom 27.05.2004 (Az. III ZB 53/03), wonach Entscheidungen der so genannten Vereins- oder Verbandsgerichte nur dann Schiedssprüche im Sinne der §§ 1025 ff. ZPO darstellen, wenn die Rechtsstreitigkeit dem „Schiedsgericht“ unter Ausschluss des ordentlichen Rechtswegs unterworfen wird.

Unzulässigkeit der Schiedsvereinbarung wegen Missbrauchs der Marktmacht durch Eisschnelllaufverband; Nominierungsprozess für die geschlossene Schiedsrichterliste des Court of Arbitration for Sport (CAS) führt zu Ungleichgewicht zugunsten der Verbände; OLG inhaltlich nicht an CAS-Schiedsspruch (Dopingsperre) gebunden

OLG München, Urt. v. 15.01.2015 – U 1110/14 Kart

Mit dem Urteil vom 15.01.2015 hat das OLG München in zweiter Instanz über die Klage der Claudia Pechstein gegen den deutschen und den internationalen Eisschnelllaufverband wegen angeblicher Unrechtmäßigkeit der im Jahr 2009 gegen Frau Pechstein verhängten Dopingsperre entschieden. Das OLG sah sich inhaltlich nicht an den Schiedsspruch des Court of Arbitration for Sport (CAS), welcher eine Dopingsperre gegen Claudia Pechstein verhängt hatte, gebunden, da das OLG die zugrundeliegende Schiedsvereinbarung wegen Missbrauchs der Marktmacht durch den Eisschnelllaufverband nach § 33 GWB für unzulässig hielt.

Das OLG kritisierte insbesondere den Abschlusszwang der Sportler im Hinblick auf die Schiedsvereinbarung, da die Sportler ohne Abschluss der Schiedsvereinbarung nicht an den wesentlichen Wettkämpfen teilnehmen könnten. Ferner bemängelte das OLG ein Ungleichgewicht bei der Benennung der Schiedsrichter bzw. der Besetzung der geschlossenen Schiedsrichterliste des CAS. Die Entscheidung bezog sich jedoch noch auf alte Statuten des CAS aus dem Jahr 2009. 2012 ist der Nominierungsprozess für die Schiedsrichterliste des CAS geöffnet worden.

Eine ausführliche Besprechung dieses Urteils finden Sie auf unserer Homepage unter folgendem Link:

<http://www.noerr.com/de/pressepublikationen/News/olg-m%c3%bcnchen-grundsatzurteil-zu-sportschiedsgerichtsbarkeit.aspx>

Umsetzung von Sanktionen der FIFA-Disziplinarkommission zur Durchsetzung eines zwischen zwei Fußballvereinen erlassenen CAS-Schiedsspruchs

Hanseatisches OLG Bremen, Urt. v. 30.12.2014 – 2 U 67/14

Das Urteil des OLG Bremen betrifft die nach dem Reglement der FIFA bezüglich Status und Transfer von Spielern bestehende Pflicht eines Vereins, bei der Verpflichtung von Fußballspielern im Alter von 12 bis 23 Jahren für die Zeit ihrer Ausbildung an den ausbildenden Verein eine Ausbildungsentuschädigung zu zahlen, sowie deren (schieds-)gerichtliche Durchsetzung. In jenem vom OLG Bremen zu entschei-

denden Fall sollte ein deutscher Regionalligaverein eine Ausbildungsentuschädigung an zwei argentinische Vereine zahlen. Die unterlassene Zahlung hatte als Disziplinarsanktion den Zwangsabstieg des deutschen Vereins zur Folge.

Nach den Ausführungen des OLG hat ein Vereinsmitglied, das sich vor den ordentlichen Gerichten gegen eine vom Verein ausgesprochene Vereinsstrafe wehren will, vor Anrufung des Gerichts – lediglich – die interne Gerichtbarkeit dieses Vereins auszuschöpfen. Dies gilt auch bei Vereinsstrafen, welche der Verein auf Ersuchen eines „übergeordneten“ Verbandes ausspricht und die auf Schiedssprüchen und Disziplinarmaßnahmen eines anderen Verbandes (hier: der FIFA) beruhen.

Verlangt die FIFA vom DFB die Umsetzung von Sanktionen der FIFA-Disziplinarkommission zur Durchsetzung eines Schiedsspruchs des Court of Arbitration for Sport, der in einem Schiedsverfahren zwischen zwei Fußballvereinen ergangen ist, so hat der DFB nach Art. 17a Abs. 2 seiner Satzung zu überprüfen, ob dem Schiedsspruch nicht zwingendes nationales oder internationales Recht entgegensteht.

Überdies verstößt die nach dem Reglement der FIFA bestehende Pflicht zur Entschädigung in Höhe des Aufwands, welchen der neue Verein gehabt hätte, wenn er den Spieler selbst ausgebildet hätte, nach dem Urteil des OLG Bremen gegen das Recht auf Freizügigkeit nach Art. 45 AEUV.

Investitionsschiedsgerichtsbarkeit

Wirksamkeit einer Schiedsklausel in einem bilateralen völkerrechtlichen Investitionsschutzabkommen zwischen der ehemaligen Tschechoslowakei und den Niederlanden

OLG Frankfurt, Beschl. v. 18.12.2014 – 26 Sch 3/13:

Mit Beschluss vom 18.12.2014 hat das OLG Frankfurt einen Antrag der Slowakischen Republik auf Aufhebung eines Schiedsspruchs zurückgewiesen, mit welchem die Slowakische Republik wegen Verletzung eines bilateralen (zwischen der damaligen Tschechoslowakei und den Niederlanden abgeschlossenen) Investitionsschutzabkommens aus dem Jahr 1991 zu Schadensersatz in Höhe von EUR 22,1 Mio. an eine niederländische Versicherungsgruppe verurteilt worden war.

Im Jahr 2004 – dem Jahr des Beitritts der Slowakischen Republik zur EU – öffnete die Slowakische Republik im Zuge einer umfassenden Gesundheitsreform den Markt erstmals für private in- und ausländische Kapitalversicherungen. Die Antragsgegnerin gründete daraufhin in der Slowakischen Republik eine Krankenversicherungsgesellschaft, die in den Folgejahren einen Marktanteil von rund 8,5% erreichte. Nach einer Neuregelung des Krankenversicherungssektors wurde die Geschäftstätigkeit der Gesellschaft erheblich eingeschränkt.

Die Antragsgegnerin machte daraufhin, gestützt auf eine in dem bilateralen Investitionsschutzabkommen enthaltene Schiedsklausel vor einem Schiedsgericht Schadensersatzforderungen geltend. Die Slowakische Republik beantragte beim OLG die Aufhebung des stattgebenden Schiedsspruchs mit der Begründung, dass mit dem Beitritt der Slowakischen Republik zur EU das Investitionsschutzabkommen unanwendbar geworden sei und die ausschließliche gerichtliche Zuständigkeit gemäß den Art. 344, 267 AEUV beim EuGH liege.

Das OLG entschied, dass eine in einem bilateralen völkerrechtlichen Investitionsschutzabkommen zwischen Mitgliedsstaaten der EU enthaltene Schiedsklausel für Streitigkeiten zwischen einem Investor und einem Mitgliedsstaat mit dem durch Art. 267, 344 AEUV gewährleisteten Rechtsschutzsystem der EU vereinbar ist. Die nach Art. 344 AEUV gewährte Exklusivität der unionsrechtlichen Streitbeilegungsmechanismen erfasse nur Strei-

tigkeiten zwischen Staaten, nicht zwischen Investoren und Staaten. Art. 267 AEUV zur Zuständigkeit des EuGH in Vorabentscheidungsverfahren sei ebenfalls nicht betroffen, da eine Überprüfung von Schiedssprüchen auf Einhaltung des Unionsrechts durch staatliche Gerichte möglich sei.

Für weitere Informationen kontaktieren Sie bitte:

Noerr LLP
Brienner Straße 28
80333 München

Dr. Oliver Sieg
Rechtsanwalt, Partner
T +49 211 49986220
Oliver.Sieg@noerr.com

Michael Molitoris
Rechtsanwalt, Partner
T +49 89 28628146
Michael.Molitoris@noerr.com

Dr. Anke Meier, LL.M.
Rechtsanwältin, Partnerin
T +49 69 971477131
Anke.Meier@noerr.com

Meike von Levetzow
Rechtsanwältin, Associated Partner
T +49 30 20942344
meike.vonlevetzow@noerr.com

Dr. Jennifer Bryant
Rechtsanwältin, Senior Associate
T +49 211 49986279
Jennifer.Bryant@noerr.com

Die Informationen in diesem Newsletter ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

© Noerr LLP 2015
www.noerr.com